

## Ab Schuljahr 2007/08 - alle Kinder werden eingeschult!

### Entwicklung

Seit dem Schuljahr 1993/94, in dem noch 14,7 % aller schulpflichtigen Kinder vom Schulbesuch zurückgestellt wurden, hat sich der Anteil der zurückgestellten Kinder auf rd. 3 % der Schulanfängerinnen und Schulanfänger für das laufende Schuljahr verringert. Das sind landesweit etwa 800 Kinder.

Wird diese Zahl in Relation zur Anzahl der Grundschulen in Schleswig-Holstein (rd. 600) - bzw. zur Zahl der Klassen in der Jahrgangsstufe 1 (rd. 1300) gesetzt, so wird deutlich, dass die Grundschule als Schulart mit dem Wegfall der Zurückstellungen vor eine neue Aufgabe gestellt ist, dass diese Aufgabe aber nicht für alle Schulen und alle Klassen gleichermaßen neu ist. Bedingt durch die Schließung von Schulkindergärten und die veränderte Gestaltung der Eingangsphase, z.B. durch jahrgangsübergreifende Lerngruppen, haben sich sehr viele Grundschulen bereits erfolgreich der Anforderung gestellt, *alle* schulpflichtigen Kinder aufzunehmen.

### Aktueller Sachstand

Mit dem Inkrafttreten des neuen Schulgesetzes zum 09.02.2007 ist der Eintritt in die Schule neu geregelt.

§ 22 *Beginn der Vollzeitschulpflicht* nennt in Abs. 2 zwei Neuerungen:

- bei nicht hinreichender Beherrschung der deutschen Sprache die Verpflichtung zur Teilnahme an einem Sprachförderkurs vor Aufnahme in die Schule
- in Verbindung mit § 15 SchulG die Möglichkeit der Beurlaubung aus gesundheitlichen Gründen

Im bisherigen Schulgesetz war der Beginn der Vollzeitschulpflicht im § 42 geregelt; die damit verbundenen Regelungen zur Zurückstellung in Abs. 2 sind auch schon im nächsten Schuljahr 2007/2008 außer Kraft und damit nicht mehr anzuwenden.

Das heißt, dass zum Schuljahr 2007/08 alle schulpflichtigen Kinder eingeschult werden und dass sie (als Schulkind!) nur aus strikt gesundheitlichen Gründen für eine im jeweiligen Einzelfall zu bestimmende Dauer vom Schulbesuch beurlaubt werden können.

### **Einschulung 2007/08**

#### Unterstützungsbedarf aufgrund einer verzögerten Entwicklung (z.B. auch Frühgeburt, Zwillingsgeburt u.a.m.)

In der Regel ist in diesen Fällen bisher auf die Möglichkeit der Zurückstellung zurückgegriffen worden. Dieser Entscheidung lag das Verständnis zugrunde, dass das Kind für die Anforderungen der Schule noch nicht genügend entwickelt sei. Hier hat sich jedoch ein Paradigmenwechsel vollzogen:

**Nicht das Kind muss schulfähig, sondern die Schule muss kindfähig sein.**

Die Schulleiterin/der Schulleiter ist gefordert, gemeinsam mit den Eltern, der besuchten Kindertagesstätte, bereits einbezogenen Therapeuten/innen und ggf. unter Nutzung der Beratung durch das Förderzentrum zu überlegen, wie die Zeit vom vorgezogenen Einschulungsgespräch im Oktober/November des Vorjahres bis zum Schuleintritt für eine Entwicklungsförderung genutzt werden kann.

Für die Schule gilt, dass das Kind zum Zeitpunkt des Schuleintritts auf eine schulische Situation trifft, in der es seinem Entwicklungsstand entsprechend lernen kann und gefördert wird. Die Gestaltung der Eingangsphase bietet hierfür vielfältige Möglichkeiten. Bestehen an der örtlich zuständigen Schule (noch) Schwierigkeiten, eine für das Kind lernförderliche Situation zu schaffen, so können auch andere, benachbarte Grundschulstandorte in die Überlegungen miteinbezogen werden. In diesem Fall muss das Schulamt beteiligt werden.

Die Empfehlung aufgrund der schulärztlichen Untersuchung kann nicht mehr auf ein Jahr Zurückstellung lauten. Sollte dennoch eine solche Empfehlung vorgelegt werden, so sind die Eltern darauf hinzuweisen, dass es für eine Zurückstellung keine Rechtsgrundlage mehr gibt.

### Beurlaubung aus gesundheitlichen Gründen

Die Schulärztin/der Schularzt kann aus gesundheitlichen Gründen über einen zu definierenden Zeitraum eine Beurlaubung empfehlen, der Antrag auf Beurlaubung ist von den Eltern an die Schule zu richten. Bis zu einer Dauer von sechs Wochen entscheidet die Schulleiterin/der Schulleiter, weitergehende Anträge sind der Schulaufsicht vorzulegen. Die Beurlaubung von Schulanfängerinnen und Schulanfängern wird grundsätzlich frühestens 14 Tage vor Beginn der Sommerferien des laufenden Schuljahres ausgesprochen.

Haben die Eltern mehr als drei Monate vor diesem Termin den Antrag gestellt, ist allerdings eher - nämlich innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages - eine Rückmeldung an die Eltern vorzunehmen, da diese ansonsten eine sog. Untätigkeitsklage erheben könnten. Kann die Schulleitung oder die Schulaufsicht aufgrund des von den Eltern Vorgetragenen innerhalb des Dreimonatszeitraum abschließend beurteilen, ob die gesundheitliche Beeinträchtigung zum Schuljahresbeginn die Teilnahme am Unterricht ausschließen wird oder nicht, ist der Antrag entscheidungsreif und die Bescheidung hat zu erfolgen. Ist eine abschließende Beurteilung hingegen noch nicht möglich, bleibt eine Zwischennachricht mit dem Hinweis auf den Zeitpunkt der Entscheidung und den Grund hierfür erforderlich.

Hierbei kann es sich gemäß § 15 SchulG auch um die Beurlaubung von einzelnen Unterrichtsveranstaltungen handeln; so z.B. um eine Reduzierung der täglichen Unterrichtszeit über einen zu bestimmenden Zeitraum.

Die Bewertung der Schulärztin/des Schularztes ist für die Entscheidung zu berücksichtigen. Sie ist aber nicht allein maßgebend. Gegebenfalls sind auch z.B. von den Eltern vorgelegte fachärztliche Gutachten mit zur Entscheidungsgrundlage zu machen. Alle Unterlagen sind auf ihre Plausibilität hin zu prüfen.

Das beurlaubte Kind befindet sich in einem Schulverhältnis. Die Schule, an der es angemeldet, aufgenommen und von der es für einen bestimmten Zeitumfang aus gesundheitlichen Gründen vom Schulbesuch beurlaubt wurde, ist die zuständige Schule. Zeiten der Beurlaubung sind auf die Schulbesuchsdauer gemäß § 18 des SchulG anzurechnen, zählen also bereits zum ersten Jahr der Eingangsphase. Wird

das Kind - einschließlich eines etwaigen anzurechnenden Beurlaubungszeitraumes - insgesamt drei Jahre in der Eingangsphase beschult, bleibt ein Jahr bei der Berechnung der Schulbesuchszeit unberücksichtigt (§ 18 Abs. 7 S. 1 SchulG). Die Eltern sind hierauf hinzuweisen.

#### Unterricht für langfristig kranke Kinder

Kinder, die bei Schuleintritt so krank sind, dass sie die Schule nicht aufsuchen können, haben die Möglichkeit, Hausunterricht zu erhalten. Ein entsprechender Antrag kann unter Vorlage eines ärztlichen Attests beim zuständigen Schulamt gestellt werden.

#### Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs

Wird im Rahmen der Anmeldung zum Schulbesuch im Herbst 2006 einschließlich der sich anschließenden schulärztlichen Untersuchung ein sonderpädagogischer Förderbedarf vermutet, so ist zu unterscheiden zwischen sonderpädagogischem Förderbedarf in den Förderschwerpunkten

- Lernen
- Sprache
- emotionale und soziale Entwicklung
- geistige Entwicklung
- körperliche und motorische Entwicklung
- Sehen
- Hören
- dauerhaft kranke Schülerinnen und Schüler
- autistisches Verhalten

Sonderpädagogischer Förderbedarf in den Förderschwerpunkten Lernen sowie emotionale und soziale Entwicklung wird in der Regel erst gegen Ende der Eingangsphase der Grundschule festgestellt.

-----  
Vermerk des Ministeriums für Bildung und Frauen (MBF)

Schreiben an alle Schulämter und Grundschulen in Schleswig-Holstein